

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein heißt Schulverein der Gemeinschaftsgrundschule Hasten. Er hat seinen Sitz in Remscheid. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Remscheid eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der GGS Hasten und ihrer Schüler, vor allem durch die
  - Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die GGS Hasten
  - Organisation und Mitfinanzierung von Schulischen Veranstaltungen der GGS Hasten
  - Förderung der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule
  - Förderung des Sozialumfeldes für die Schüler durch Verschönerungsmaßnahmen

### **§ 3 Mittelverwendung**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2) Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführten Veranstaltungen sowie Geld- und Sachspenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet
- 3) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit, mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres, möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Durch den

Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat (z.B.: Vereinschädigendes Verhalten, Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr,...). Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- 5) Bei Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule Hasten besuchen, erlischt die Mitgliedschaft bei Beendigung der Grundschulzeit sowie bei vorzeitigem Schulwechsel, sofern nicht durch eine ausdrückliche Willensäußerung die Mitgliedschaft weiter bestehen soll.
- 6) Ausnahme zu Punkt 5 sind gewählte Vorstandsmitglieder; Ihre Mitgliedschaft erlischt erst mit Ende der Amtsperiode, bzw. mit der Abwahl auf einer Mitgliederversammlung.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bzw. Erstattung gezahlter Beiträge

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied einberufen. Hierbei wird die Tagesordnung genannt.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht (mit informativem Haushaltsplan)
  - b) die Genehmigung des Kassenprüfungsberichtes
  - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - f) einen Rahmenplan der Förderprioritäten
  - g) Ausschluss der Mitglieder
  - h) Satzungsänderungen
  - i) die Auflösung des Vereins gemäß § 8
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung, unter Angaben von Gründen, gegenüber dem Vorstand verlangt.
- 7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 9) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung
- 10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften kann jedes Mitglied einsehen

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. Die vorzeitige Abberufung und eine Neuwahl des Vorstandes ist allen Mitgliedern als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/r Kassierer/in und max. 4 Beisitzern/innen. Er soll sich in der Regel aus Eltern von Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen, Lehrerinnen und Lehrern und der/m Schulleiter/in zusammensetzen. Gehören Schulleiter/in und Schulpflegschaftsvorsitzende/r nicht dem gewählten Vorstand an, so sind sie mit beratender Stimme assoziiert.
- 7) Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, sofern einer der Vorsitzenden und der/die Kassierer/in an der Beschlussfassung beteiligt sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Fragen, die für die nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Ausführung der Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - b) die Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen
- 8) Der Vorstand erteilt für jedes Geschäftsjahr, das einem Schuljahr entspricht, einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist auf der Mitgliederversammlung zu erläutern. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Haushaltsplanes bzw. Abweichungen hiervon Rechenschaft abzulegen.
- 9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ohne Vergütung. Barauslagen können erstattet werden.
- 10) Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung

#### **§ 8 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer/innen.
- 2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Wiederwahl ist nicht zulässig.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Hasten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 27.09.2016 mit der erforderlichen  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen.